

Allgemeine Bedingungen über den Kauf von Waren durch die VW Poznań Sp. z o.o.
(Stand zum 11.03.2016)

<u>1.</u>	<u>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>2</u>
<u>2.</u>	<u>GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN</u>	<u>2</u>
<u>3.</u>	<u>GELTENDES RECHT</u>	<u>3</u>
<u>4.</u>	<u>ANGEBOTSANFRAGE UND ANGEBOTE</u>	<u>3</u>
<u>5.</u>	<u>DETAILLIERTE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS BEZÜGLICH DER ANGEBOTSVORBEREITUNG</u>	<u>3</u>
<u>6.</u>	<u>VERTRAGSSCHLUSS</u>	<u>4</u>
<u>7.</u>	<u>RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....</u>	<u>4</u>
<u>8.</u>	<u>EINHALTUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN</u>	<u>5</u>
<u>9.</u>	<u>MITWIRKUNGSPFLICHT; VERTRAGSERFÜLLUNG</u>	<u>5</u>
<u>10.</u>	<u>MITWIRKUNG DURCH DIE VWP.....</u>	<u>5</u>
<u>11.</u>	<u>ERSCHWERUNGEN UND HINDERNISSE</u>	<u>5</u>
<u>12.</u>	<u>ABTRETUNG VON FORDERUNGEN</u>	<u>5</u>
<u>13.</u>	<u>AUSSCHLUSS DER ERFÜLLUNG GEGENSEITIGER LEISTUNGEN. AUFRECHNUNG</u>	<u>5</u>
<u>14.</u>	<u>UNLAUTERER WETTBEWERB. HAFTUNG VON GEMEINSCHAFTSUNTERNEHMEN.....</u>	<u>6</u>
<u>15.</u>	<u>URHEBER- UND IMMATERIELLES GEWERBLICHES EIGENTUMSRECHT; VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT; WERBUNG</u>	<u>6</u>
<u>16.</u>	<u>SONSTIGE PFLICHTEN DES VERKÄUFERS.....</u>	<u>8</u>
<u>17.</u>	<u>PRÜFUNG DURCH DIE VWP.....</u>	<u>8</u>
<u>18.</u>	<u>HERSTELLUNG DER WAREN; MELDUNG VON ÄNDERUNGEN.....</u>	<u>9</u>
<u>19.</u>	<u>WERKZEUGE.....</u>	<u>9</u>
<u>20.</u>	<u>LEISTUNGSERFÜLLUNG.....</u>	<u>9</u>
<u>21.</u>	<u>GEFAHRENÜBERGANG</u>	<u>9</u>
<u>22.</u>	<u>FRISTEN; VERZUG.....</u>	<u>10</u>
<u>23.</u>	<u>HAFTUNG DES VERKÄUFER FÜR MÄNGEL DER WAREN</u>	<u>10</u>
<u>24.</u>	<u>HAFTUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</u>	<u>11</u>
<u>25.</u>	<u>SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN.....</u>	<u>11</u>
<u>26.</u>	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</u>	<u>11</u>
<u>27.</u>	<u>SALVATORISCHE KLAUSEL.....</u>	<u>11</u>
<u>28.</u>	<u>ERFÜLLUNGORT. GERICHTSSTAND.....</u>	<u>12</u>
<u>29.</u>	<u>ANFORDERUNGEN DES VOLKSWAGEN KONZERNS ZUR NACHHALTIGKEIT IN DEN BEZIEHUNGEN ZU GESCHÄFTSPARTNERN.....</u>	<u>12</u>
<u>30.</u>	<u>ALLGEMEINE UMWELTSCHUTZANFORDERUNGEN VON VOLKSWAGEN POZNAŃ AN GESCHÄFTSPARTNER.....</u>	<u>12</u>

Allgemeine Bedingungen über den Kauf von Waren durch die Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (Stand zum 11.03.2016)

1. Begriffsbestimmungen

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Waren durch die Volkswagen Poznań Sp. z o.o. (VWP) die nachstehenden Begriffe verwendet werden, ist darunter Folgendes zu verstehen:

1.1 Bedingungen

Als Bedingungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen über den Kauf von Waren durch die VWP.

1.2 Waren

Als Waren gelten sämtliche mobile Gegenstände, auch in Form von Energie, Wasser und Dampf.

1.3 Kauf von Waren

Als Kauf von Waren gilt der Verkauf, die Lieferung oder ein anderer Vertrag, auf dessen Grundlage die VWP das Eigentum an den Waren erwirbt, ausgenommen von Verträgen über die Erbringung von Leistungen, von Verträgen über Bauleistungen und von Verträgen, deren Gegenstand der Entwurf, die Herstellung und die Lieferung von Anlagen ist. Als Vertrag gilt auch eine Bestellung.

1.4 Verkäufer

Als Verkäufer gilt ein Rechtsträger, hierunter auch ein Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches [Kodeks cywilny], der ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags abgibt, oder an den die VWP eine Angebotsanfrage stellt oder eine Bestellung über den Kauf von Waren übermittelt.

1.5 Schriftliche Form

Als schriftliche Form gilt die schriftliche Form im Sinne von Art. 78 des polnischen Zivilgesetzbuches, soweit die Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen.

Als gleichwertig mit der schriftlichen Form wird auch die Abgabe einer Erklärung durch die VWP oder den Verkäufer per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung angesehen.

1.6 Angebotsanfrage

Als Angebotsanfrage wird ein durch die VWP an den Verkäufer gerichteter Antrag auf Abgabe von Angeboten im Rahmen eines durch die VWP geführten Angebotswettbewerbs angesehen.

2. Geltungsbereich der Bedingungen

2.1

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand der Kauf von Waren ist, hierunter für die Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vorbereitung dieser Verträge.

Diese Bedingungen finden auch Anwendung auf die Vorbereitung und Abgabe durch den Verkäufer von Angeboten zu der gestellten Angebotsanfrage.

2.2

Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, finden die Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen wird an den Verkäufer vor dem Abschluss des Vertrags übermittelt. Die aktuell gültige Fassung der Bedingungen ist jederzeit in elektronischer Form abrufbar unter:

www.volkswagen-poznan.pl

2.3

Soweit die VWP und der Verkäufer in schriftlicher Form nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Anwendung jeglicher Musterverträge des Verkäufers ausgeschlossen. Musterverträge des Verkäufers sind auch dann ausgeschlossen, wenn die VWP keinen ausdrücklichen Widerspruch gegen deren Anwendung erhoben hat. Die Annahme der Waren durch die VWP ohne ausdrücklichen Vorbehalt oder die widerspruchsfreie Zahlungsleistung durch die VWP für die gekauften Waren gilt in keinem Fall als Zulassung von Musterverträgen des Verkäufers. Die Einbeziehung eines Mustervertragsinhalts des Verkäufers in den Kaufvertrag über die Waren oder die Anerkennung seiner Gültigkeit, sei es auch teilweise, liegen nicht in der Ermächtigung der Mitarbeiter der VWP, soweit aus deren Vollmachten ausdrücklich nicht etwas anderes resultiert.

2.4

Bei Diskrepanzen des Wortlauts der Bestimmungen des Vertrags zwischen der VWP und dem Verkäufer und dem Wortlaut der Bedingungen sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.

2.5

Bei Diskrepanzen zwischen den Anlagen zu dem Vertrag sind die Anlagen mit der höchsten Nummer, unter Einhaltung der unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführten Rangfolge maßgebend. Sind die Anlagen zum Vertrag nicht nummeriert oder haben sie eine unter Ziff. 2.6 dieser Bedingungen angeführte gleichwertige Rangfolge, so sind die neuesten Anlagen maßgebend.

2.6

Zu Zwecken der Auslegung des zwischen der VWP und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags wird folgende Rangfolge der als Bestandteile des Vertrags geltenden Unterlagen zugrunde gelegt:

- der Vertrag / die durch die VWP abgegebene Bestellung,
- die Niederschrift oder Niederschriften über Verhandlungen zwischen der VWP und dem Verkäufer, wobei vorrangig der Inhalt der Niederschriften zu berücksichtigen ist, die in dem kürzesten Zeitraum vor dem Tag des Vertragsabschlusses erstellt worden sind,
- diese Bedingungen,
- die Angebotsanfrage der VWP,

- die technischen Bedingungen und die für die Waren festgelegten Qualitätsnormen.

3. Geltendes Recht

Für alle Verträge, die sich auf diese Bedingungen beziehen, gilt das polnische Recht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Keine Anwendung finden das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und das Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf.

4. Angebotsanfrage und Angebote

4.1

Alle durch die VWP gestellten Angebotsanfragen gelten nur dann als bindend, wenn sie unter Wahrung der schriftlichen Form erfolgten.

4.2

Übermittelt die VWP zusammen mit der Angebotsanfrage ein durch die VWP eingesetztes Angebotsformular, so hat der Verkäufer das Angebot unter Verwendung dieses Formulars abzugeben.

4.3

Die Angebote sind in polnischer oder deutscher Sprache zu erstellen. Das Angebot muss vollständig sein und alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen enthalten, um festzustellen, ob die durch den Verkäufer angebotenen Waren den in der Angebotsanfrage angeführten Anforderungen entsprechen. Werden die Angebote unter Verwendung der durch die VWP eingesetzten Angebotsformulare abgegeben, so hat der Verkäufer im Angebot alle von der VWP geforderten Informationen zu erfassen. Zusammen mit dem Angebot reicht der Verkäufer eine Erklärung darüber ein, dass er sich mit dem Inhalt dieser Bedingungen bekannt gemacht hat und diese akzeptiert.

4.4

Hat die VWP in der Angebotsanfrage detaillierte Anforderungen angegeben, denen die Waren zu genügen haben, ist der Verkäufer verpflichtet, alle Diskrepanzen zwischen den in der Angebotsanfrage enthaltenen Anforderungen der VWP und dem Inhalt des durch ihn abgegebenen Angebots und die Gründe dafür zu nennen, warum sein Angebot Abweichungen von den Anforderungen oder den durch die VWP genannten Bedingungen enthält. Das Verzeichnis der Abweichungen ist dem durch den Verkäufer abgegebenen Angebot beizufügen.

4.5

Die Antworten auf die Angebotsanfrage sowie die Angebote und Anlagen zu diesen Antworten oder den durch den Verkäufer abgegebenen Angeboten sind für die VWP unentgeltlich. Die VWP kann jederzeit die unentgeltliche Übermittlung durch den Verkäufer von zusätzlichen Informationen oder

Unterlagen in Bezug auf die Waren verlangen, die Gegenstand des Angebots sind.

4.6

Im Angebot sind Währung und Preis genau zu bestimmen. Alle Preise verstehen sich als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer in der nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Höhe, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind in den im Angebot angeführten Preisen auch die Kosten für Verladung, Beförderung, Versand, Verpackung, Versicherung, Entladung, bis zum Zeitpunkt der Herausgabe an VWP der Waren am Sitz der VWP oder in einer in der Angebotsanfrage genannten Betriebsstätte der VWP sowie die Kosten der erforderlichen Dokumentation einzubeziehen.

4.7

Die Angebote sind an die in der Angebotsanfrage angeführte Anschrift unter Angabe der Nummer der Angebotsanfrage und der Nummer des Angebots zu übermitteln.

4.8

Die durch die VWP gestellte Angebotsanfrage verliert ihre Bindung, wenn der Verkäufer binnen zwei Wochen ab dem Tag kein Angebot abgegeben hat, an dem ihm die Angebotsanfrage zugestellt worden ist, soweit in der Angebotsanfrage keine andere Frist genannt wird. Gibt die VWP keine Erklärung über die Annahme des Angebots des Verkäufers in Form einer Bestellung ab, so wird das Angebot als nicht angenommen angesehen.

5. Detaillierte Pflichten des Verkäufers bezüglich der Angebotsvorbereitung

5.1

Der Verkäufer hat umgehend nach dem Erhalt von der VWP die ihm durch die VWP im Zusammenhang mit dem Stellen der Angebotsanfrage übergebenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Konsistenz zu überprüfen. Über alle fehlenden Unterlagen und Informationen unterrichtet der Verkäufer diejenige Einheit der VWP, von der er die Angebotsanfrage erhalten hat, und zwar nicht später als 3 Werktage nach dem Erhalt der Angebotsanfrage.

5.2

Der Verkäufer hat das Angebot unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen, das alle Lieferungen und Leistungen umfassen wird, die die angemessene und ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nach dem Stand und unter Einsatz der besten verfügbaren Technik sowie die Sicherstellung der möglichst höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und die Erzielung des durch die VWP angestrebten wirtschaftlichen Resultats ermöglichen.

5.3

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, lässt die VWP die Unterbreitung von Varianten- oder Alternativangeboten zu, die von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichen. Bei der Unterbreitung eines Varianten- oder Alternativangebots ist dies ausdrücklich zu kennzeichnen.

5.3.1

Vom Verkäufer abgegebene Varianten- oder Alternativangebote sind als von den in der Angebotsanfrage angeführten Bedingungen abweichende Angebote ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Ein Varianten- oder Alternativangebot unterbreitender Verkäufer hat die in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau (hierunter die Nummerierung der einzelnen Punkte) einzuhalten. Ist in Anbetracht des Inhalts des Varianten- oder Alternativangebots die Einhaltung der in der Angebotsanfrage für das Angebot vorgesehene Struktur und den vorgesehenen Aufbau nicht möglich, so hat der Verkäufer ausdrücklich alle diesbezüglichen Unterschiede in dem von ihm unterbreiteten Angebot zu kennzeichnen.

5.3.2

Mit der Unterbreitung durch den Verkäufer eines Varianten- oder Alternativangebots stellt er sicher, dass das von ihm unterbreitete Varianten- oder Alternativangebot in allen Aspekten vom rechtlichen, technischen und fristbedingten Gesichtspunkt einem Angebot entspricht, das entsprechend dem Inhalt der Angebotsanfrage abgegeben wird.

5.3.3

Für den Fall der Vornahme jeglicher Änderungen in den Unterlagen der VWP, die dem Verkäufer übergeben werden, hat der Verkäufer den Vertretern der VWP und gegebenenfalls Vertretern von Rechtsträgern, die diese Unterlagen für die VWP ausgearbeitet haben, die Teilnahme an allen Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen zu ermöglichen. Der Verkäufer trägt alle Kosten aufgrund der Teilnahme der vorstehend genannten Personen an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Änderung dieser Unterlagen.

6. Vertragsschluss

6.1

Der Vertrag über den Kauf der Waren wird unter Wahrung der schriftlichen Form geschlossen.

6.2

Der Vertrag über den Kauf der Waren wird zum Zeitpunkt seiner Zustellung durch die VWP geschlossen. Die Zustellung kann auch per Telefax oder per elektronische Datenübermittlung vorgenommen werden.

6.3

Zulässig ist die Vornahme einer Bestellung ohne Unterschrift, wenn deren Wert unter 10.000 PLN liegt und die Bestellung durch die Abteilung für Einkauf der VWP per elektronische Datenübermittlung vorgenommen wird.

7. Rechnungen; Zahlungsbedingungen

7.1

Der Verkäufer übermittelt die Rechnungen für den Kauf der Waren an die in der Bestellung der VWP genannte Anschrift. Zu enthalten hat die Rechnung die Steueridentifikationsnummer (NIP) oder eine andere ihr entsprechende Identifikationsnummer des Verkäufers, die von der VWP zuerkannte Kennzeichnungsnummer des Verkäufers, die Nummer und das Datum der Bestellung, zusätzliche durch die VWP und den Verkäufer vereinbarte Informationen, (z. B. den Entlade- oder Montageort, die Nummer und das Datum des Lieferscheins, die Menge und Kennzeichnungsnummern der Waren mit Verzeichnis, andere für die Verrechnung erforderliche Unterlagen) und den Preis der Waren, mit gesondert angeführter Umsatzsteuer.

7.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Die Rechnung wird entsprechend dem Vertrag über die Lieferung der Waren ausgestellt. Im Falle einer fehlerhaft ausgestellten Rechnung erstellt der Verkäufer der VWP auf Verlangen eine entsprechende Korrekturrechnung mit Umsatzsteuerausweis oder einen berichtigenden Vermerk. Bei der Annahme und Abnahme vorzeitiger Lieferungen gilt die Zahlungsfrist entsprechend der vereinbarten Frist für die Lieferung der Waren.

7.3

Haben die Parteien einen Zahlungszeitplan vereinbart, so wird die VWP die Zahlungen nach diesem Zeitplan leisten.

Soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist, hängt die Leistung der Vorauszahlung von der Hinterlegung einer fristlosen, unwiderruflichen, bedingungslosen Bankgarantie in Höhe der vereinbarten Vorauszahlung zuzüglich Umsatzsteuer ab, die auf erste Anforderung zu zahlen ist. Die Herausgabe der Bankgarantie erfolgt zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der Erfüllung des Vertrags über die Lieferung der Waren. Der Wortlaut der Bankgarantie sowie ein Verzeichnis der durch die VWP anerkannten Rechtsträger für die Ausstellung der Bankgarantie sind in der Abteilung für Einkauf der VWP erhältlich.

7.4

Bei unsachgemäßer Vertragserfüllung durch den Verkäufer ist die VWP berechtigt, die Zahlungen oder eine Teilzahlung bis zur entsprechenden Erfüllung dieses Vertrags einzustellen.

7.5

Die Zahlung des vereinbarten Preises der Ware erfolgt per Überweisung auf das Bankkonto. Der Verkäufer hat die Bezeichnung der Bank und die Kontonummer in einem gesonderten Schreiben vor dem Beginn der Lieferungsausführung anzugeben. Jede Änderung der Bank oder der Kontonummer hat der Verkäufer unverzüglich, jedoch nicht später als binnen 3 Werktagen, anzuzeigen. Die Schreiben über Änderungen der Kontonummer oder der Bank müssen mit den Unterschriften der zur Vertretung des Verkäufers ermächtigten Personen versehen sein und Informationen zu dem Ansprechpartner enthalten. Die in den vorstehenden Sätzen angeführten Informationen hat der Verkäufer per Telefax und per eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Die Nichtübermittlung der Informationen durch den Verkäufer stellt die VWP von der Haftung für die Ordnungsmäßigkeit der Banküberweisungen frei.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Verkäufer hat bei der Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Waren die Rechtsvorschriften und die Anweisungen der zuständigen Behörden einzuhalten. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf den Entwurf, das Bauen oder die Herstellung, die Beförderung und Montage der Waren, damit diese alle Sicherheitsanforderungen und Qualitätsnormen erfüllen und nicht gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Arbeitshygiene, des Umweltschutzes und die Rechte Dritter verstoßen. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für sämtliche Strafgehalte sowie Personen- und Vermögensschäden, die auf die Verletzung dieser Vorschriften und Normen zurückzuführen sind.

9. Mitwirkungspflicht; Vertragserfüllung

9.1

Der Verkäufer hat umgehend und im Laufenden die VWP über alle wesentlichen Sachverhalte der Abwicklung des Kaufs der Waren zu unterrichten und die Teilnahme seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an allen Gesprächen über die Erfüllung des Vertrags über den Kauf der Waren sicherzustellen.

9.2

Der Verkäufer ist bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren verpflichtet, alle Rechte der VWP sowie die im Werk der VWP geltenden Geschäftsordnungen und Anweisungen zu berücksichtigen und zu wahren. Er hat insbesondere allen in seinem Auftrag bei der Ausführung des Vertrags tätigen Personen entsprechende Hinweise zu geben, um die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren sicherzustellen.

9.3

Der Verkäufer hat alle Prozeduren im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren so zu organisieren, dass diese keine Erschwerungen der laufenden Tätigkeit der VWP bewirken.

9.4

Die VWP behält sich das Recht vor, Einspruch erheben zu können bei der Übertragung der unter Ziff. 9.1 dieser Bedingungen genannten Pflichten an die jeweilige Person oder ihrer Abberufung von dieser Funktion.

9.5

Soweit sich die Schlusstermine für den Abschluss der einzelnen Phasen der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren oder der Schlusstermin der Ausführung des Vertrags ändern sollten, vereinbaren die Parteien neue Termine für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag; dies stellt keine Verletzung der Berechtigung der VWP dar, den durch Verzug des Verkäufers entstandenen Schaden geltend zu machen.

10. Mitwirkung durch die VWP

10.1

Die VWP ist berechtigt, die Verfahrensweise der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren ständig zu überwachen.

11. Erschwerungen und Hindernisse

11.1

Der Verkäufer hat sämtliche Erschwerungen oder Hindernisse bezüglich der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren unverzüglich der VWP in der Abteilung für Einkauf in schriftlicher Form anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige von Erschwerungen oder Hindernissen ist der Verkäufer nicht berechtigt, einen Anspruch wegen dieser Erschwerungen oder Hindernisse geltend zu machen.

12. Abtretung von Forderungen

12.1

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP die ihm von der VWP aus dem Vertrag über den Kauf von Waren zustehenden Forderungen weder an Dritte abtreten noch Dritte zur Geltendmachung dieser Ansprüche berechtigen.

13. Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen. Aufrechnung

13.1

Jede Einschränkungen des Rechts der VWP auf Ausschluss der Erfüllung gegenseitiger Leistungen zugunsten des Verkäufers oder Einschränkungen der Möglichkeit von Aufrechnungen seitens VWP

von Gegenforderungen sind gegenüber der VWP unwirksam.

13.2

Der Verkäufer ermächtigt hiermit die VWP Aufrechnungen vorzunehmen, hierunter vertragliche und aller anderer Forderungen der VWP gegenüber dem Verkäufer gegen alle Verkäufer gegenüber der VWP zustehenden Forderungen.

14. Unlauterer Wettbewerb. Haftung von Gemeinschaftsunternehmen.

14.1

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter oder andere für ihn aufgrund anderer Rechtsverhältnisse tätige Personen keine der VWP Schaden bringende Handlungen begehen, die in Kapitel 2 des polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]2003 Nr. 153, Pos.1503 mit nachfolgenden Änderungen) genannt werden.

14.2

Der Verkäufer hat in Verbindung mit dem Vertrag über den Kauf von Waren folgende Grundsätze einzuhalten:

- er darf durch sein Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) nicht gegen die Vorschriften des geltenden Rechts verstoßen. Dieses Verbot gilt auch für die Mitarbeiter, Vertreter des Verkäufers und andere in seinem Namen und zu seinen Gunsten tätig werdende Personen und bezieht sich insbesondere auf Verhaltensweisen, die zu einer Begehung der Straftaten führen können, die genannt werden in Art. 16 polnischen des Gesetzes vom 28. Oktober 2002 über die Haftung von Gemeinschaftsunternehmen für mit Strafe bedrohte Taten (poln. GBl. [Dz. U.]2002, Nr. 197, Pos. 1661 mit nachfolgenden Änderungen). Dieses Verbot gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für solche verbotene Taten wie u.a.: Vertrauensbruch, Kapitalanlagebetrug, Erschwerung der Geltendmachung von Forderungen, Geldwäsche, unredliche Buchführung, Erschwerung deiner öffentlichen Ausschreibung, passive und aktive Bestechung, Betrug, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung, Gebrauch einer falschen Beurkundung, Computersabotage, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der steuerrechtlichen Pflichtverletzung und der Anrechnung von Fördermitteln oder Subventionen, finanzrechtliche Straftaten im Bereich der zollrechtlichen Pflichten und der Grundsätze des Auslandswarenverkehrs und Auslandsdienstleistungsverkehrs, Verbringung ins Ausland von gefährlichen Abfallstoffen entgegen den geltenden Vorschriften, Verletzung des Unternehmensgeheimnisses, Produktpiraterie, Geldfälschung, Wertzeichenfälschung;
- er muss alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um den guten Ruf der VWP zu schützen und

alle Handlungen oder Unterlassungen auszuschließen, die den guten Ruf der VWP verletzen könnten;

- er hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (und erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) zu handeln. Jegliches Abweichen von dem Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben (oder erteilten Vollmachten und anderen Ermächtigungen) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die VWP zulässig;
- er hat unmittelbar den Vorstand der VWP oder die schriftlich vom Vorstand der VWP benannte Person über jeden ihn bekannten Sachverhalt zu unterrichten, wenn dieser Sachverhalt die Interessen der VWP verletzen kann oder anderweitig gefährden kann. Dies bezieht sich insbesondere auf Informationen über jegliche verbotene Taten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der durch die VWP übertragenen Pflichten begangen werden können.

14.3

Der Verkäufer ist verpflichtet, jedes Mal auf Verlangen der VWP alle Schreiben und Unterlagen, die seine Vollmacht oder die Vollmacht anderer Personen zum Tätigwerden im Namen der VWP bescheinigen oder bestätigen, zurückzugeben. Die Aufforderungen der Rückgabe des Dokuments gelten als Widerruf der jeweiligen Vollmacht, soweit in der Aufforderung nicht anders entschieden wurde. Die Rückgabe des Dokuments muss spätestens nach dem Abschluss der darin festgelegten Handlungen erfolgen, es sei denn, dass das Original des Dokuments bei der zuständigen Verwaltungsbehörde oder bei einem Gericht eingereicht worden ist. In diesem Fall ist die behördliche Bestätigung der Einreichung des Originals des jeweiligen Dokuments vorzulegen.

14.4

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Verkäufer ist nur dann zulässig, wenn die jeweilige Vollmacht dies vorsieht. Über die Erteilung einer Untervollmacht ist die Rechtsabteilung der VWP in schriftlicher Form zu unterrichten.

14.5

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich und ausdrücklich, dass jegliche Verletzung der vorstehend genannten Grundsätze und Pflichten als Haftungsgrund des Verkäufers gegenüber der VWP angesehen werden kann. Der Verkäufer ist sich bewusst, dass die Verletzung dieser Grundsätze ein Umstand für die Auflösung des Vertrags (oder eines anderen Rechtsverhältnisses) ist, den er mit der VWP geschlossen hat.

Die VWP behält sich das Recht vor, Entschädigungsansprüche nach den allgemein geltenden Grundsätzen wegen Verletzungen der in diesen Bedingungen festgelegten Grundsätze oder Pflichten geltend zu machen.

15. Urheber- und immaterielles gewerbliches Eigentumsrecht;

Verschwiegenheitspflicht; Werbung

15.1

Die VWP bzw. der Volkswagen AG besitzt alle Rechte, hierunter immaterielle gewerbliche Eigentumsrechte, an allen Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und den sonstigen Unterlagen sowie an Modellen und Mustern, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags übergeben wurden. Diese rechtlichen Vermögensgegenstände dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der VWP nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer darf diese Vermögensgegenstände ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen, nach dem Abschluss der Ausführung sind sie unverzüglich an die VWP ohne zusätzliche Aufforderung durch die VWP zurückzugeben.

15.2

Firmenzeichen und Warenzeichen der VWP sind an den Waren anzubringen, wenn diese Ermächtigung ausdrücklich aus den durch die VWP übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags resultiert oder wenn die VWP dem Verkäufer eine solche Anweisung erteilt. Die auf diese Weise gekennzeichneten Waren dürfen nur an die VWP geliefert werden. Für den Fall einer gerechtfertigten Rückgabe der mit dem Firmenzeichen oder Warenzeichen oder der Teilenummer der VWP gekennzeichneten Waren, wird der Verkäufer jegliche Maßnahmen ergreifen, dass die Waren nicht verwendet werden können, soweit die VWP dem Verkäufer in diesem Bereich keine andere Anweisung erteilt.

15.3

Vor der Übermittlung von vertraulichen oder besonders geschützten Informationen dem Verkäufer ist VWP berechtigt, eine kostenpflichtige Kontrolle hinsichtlich der Informationsschutz bei dem Verkäufer durchzuführen. Die Kontrolle hat die Abteilung für Sicherungen VWP und/ oder eine von VWP angezeigte Dritte durchzuführen. Der Verkäufer hat alle Informationen, Unterlagen und andere Gegenstände, die die VWP dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Ausführung des Vertrags übergeben hat, als Unternehmensgeheimnis der VWP zu betrachten im Sinne von Art. 11 Abs. 4 polnischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. April 1993 (poln. GBl. [Dz. U.]/2003 Nr. 153, Pos.153, Pos. 211 mit nachfolgenden Änderungen). Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf den Zeitraum nach der Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer, soweit die als Unternehmensgeheimnis der VWP geltenden Informationen, Unterlagen oder andere Gegenstände nicht allgemein zugänglich oder bekannt waren.

15.4

Der Verkäufer ist darüber hinaus verpflichtet, den Sachverhalt des Abschlusses der Vertrags mit der VWP geheim zu halten, es sei denn, dass aus den absolut geltenden Rechtsvorschriften die Pflicht der Offenbarung des Sachverhalts gegenüber rechtlich zum Einholen derartiger Informationen ermächtigten Personen resultiert. Die Angabe der Information zu Werbezwecken durch den Verkäufer über die Zusammenarbeit mit der VWP darf erst nach dem Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Zustimmung durch die VWP erfolgen. Diese Zustimmung wird durch die VWP ausschließlich für Zwecke einer konkreten Werbemaßnahme erteilt, die durch den Verkäufer in dem an die VWP gerichteten Antrag zu beschreiben ist.

15.5

Gemäß Art. 11 Abs. 4 des polnischen Gesetzes vom 30. Juni 2000 über das immaterielle gewerbliche Eigentumsrecht vereinbaren die Parteien, dass das Recht der Patentzuerkennung für eine Erfindung oder das Schutzrecht für Gebrauchsmuster sowie das Recht auf Anmeldung eines industriellen Gebrauchsmusters in Bezug auf Erfindungen und Muster, die im Zusammenhang oder bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren entwickelt wurden, ausschließlich der VWP zustehen. Der Verkäufer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen in diesem Bereich in die Verträge aufzunehmen, die mit den Mitarbeitern oder anderen Personen geschlossen werden, die für ihn bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren tätig werden

15.6

Der Verkäufer hat der VWP die kompletten Unterlagen im Zusammenhang mit den Mustern und Erfindungen, die unter Ziff. 0 dieser Bedingungen zu Rede stehen, zu übermitteln.

15.7

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Urheberrechte unverzüglich auf die VWP zu übertragen, soweit sich diese Rechte auf Werke beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Anlagen geschaffen wurden.

15.8

Falls der Verkäufer bei der Ausführung des Vertrags über den Kauf von Waren Gegenstände oder Programme verwendet, die im Rahmen des Urheberrechts oder des immateriellen gewerblichen Eigentumsrechts einem Dritten zustehenden Schutz unterliegen, so hat er mit der gebotenen Sorgfalt dafür zu sorgen, dass diese Rechte nicht verletzt werden. Der Verkäufer haftet in vollem Umfang für die Entschädigungsansprüche oder andere Ansprüche, die berechnigte Dritte bei der Verletzung dieser Rechte geltend machen.

15.9

Die Verletzung durch den Verkäufer der Bestimmungen von Ziff. 15.1-15.8 dieser Bedingungen gilt als wesentliche Verletzung des

Vertrags, der zwischen dem Verkäufer und der VWP geschlossen wurde, wobei dies ein Umstand dafür ist, dass die VWP diesen Vertrag unverzüglich auflösen kann.

15.10

Falls aufgrund der Verletzung durch den Verkäufer der unter Ziff. 15.8 dieser Bedingungen genannten Rechte Dritter ein betroffener Dritter von der VWP die Nichtnutzung der Ware fordert, so hat der Verkäufer diese Verletzung und deren Folgen auf eigene Kosten zu beseitigen und der VWP die Vergütung zurückzuerstatten, die er aufgrund des Kaufs der Ware erhalten hat, zuzüglich Strafzinsen in Höhe von 10 % p.a. Oben Stehendes schließt nicht aus, dass die VWP weitere Entschädigungsansprüche und andere Ansprüche geltend macht, um die Schäden zu beseitigen oder zu minimieren, die durch die Verletzung durch den Verkäufer der Rechte Dritter entstanden sind.

15.11

Sämtliche Produktionsmittel, die durch den Verkäufer anhand der von der VWP übermittelten Daten oder Unterlagen gefertigt wurden, wie z. B. Gesenke, Schablonen, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, Programme etc., dürfen ausschließlich durch den Verkäufer zur Ausführung des von der VWP aufgegebenen Auftrags verwendet werden. Der Verkäufer darf diese Produktionsmittel weder zu eigenen Zwecken nutzen noch Dritten zugänglich machen.

15.12

Die gesamten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten, Programme etc.), die insbesondere für Zwecke der Montage, Bedienung, Nutzung, Reparatur, Herstellung oder des Kaufs von Ersatzteilen und des Einholens der rechtlich geforderten Zulassungen erforderlich sind und werden, werden durch den Leistungserbringer an die VWP zu einem entsprechenden Zeitpunkt und in der von der VWP geforderten Anzahl der Ausfertigungen in geforderter Ausführung übergeben. Die Übergabe dieser Unterlagen darf jedoch nicht später als zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen.

16. Sonstige Pflichten des Verkäufers

16.1

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Qualitätskontrolle der Waren vor deren Lieferung an die VWP durchzuführen. Der Verkäufer hat insbesondere zu überprüfen, ob die Waren die vereinbarten Eigenschaften besitzen und zu dem im Vertrag angeführten Zweck oder zu dem für derartige Waren als gewöhnlich angesehenen Gebrauch eingesetzt werden können. Umfang und Inhalt der vom Verkäufer durchgeführten Qualitätskontrolle können in dem durch die Parteien geschlossenen Vertrag vereinbart werden. Der Verkäufer hat die Qualitätskontrolle entsprechend der Art und der

Bedeutung der Waren und unter Einsatz des besten verfügbaren Wissens im Bereich der technischen Eigenschaften von Warendurchzuführen.

16.2

Der Verkäufer muss ein Qualitätssicherungssystem einsetzen und dieses verbessern bzw. aktualisieren, das dem neuesten Stand der Technik entspricht und an die Art und die Eigenschaften der vom Verkäufer Lieferanten gelieferten Waren angepasst ist.

16.3

In Bezug auf Teile für Anlagen oder Kraftfahrzeuge, die in den technischen Unterlagen oder in separaten Vereinbarungen besonders gekennzeichnet wurden, hat der Verkäufer mittels Vornahme einer besonderen Aufzeichnung Informationen darüber festzuhalten, wann, nach welcher Verfahrensweise und durch wen der Liefergegenstand im Bereich der aufzeichnungspflichtigen Eigenschaften geprüft wurde und welche Ergebnisse für die erforderlichen und geforderten Qualitätstests vorliegen. Die Kontrollunterlagen müssen entsprechend den in diesem Bereich geltenden Rechtsvorschriften aufbewahrt und auf schriftliche Anforderung seitens VWP vorgelegt werden. Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter dazu zu verpflichten, Aufzeichnungen in diesem Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgrund der Rechtsvorschriften zu führen.

16.4

Aus der Verletzung durch den Verkäufer der unter Ziff. 16.1 – 16.3 genannten Pflichten resultiert die vom Verkäufer bewilligte Anerkennung, dass die Waren der jeweiligen Serie verdeckte Fehler enthielten.

16.5

Die bei der Erfüllung des Vertrages von dem Verkäufer auf dem Gelände VWP erzeugten Abfälle - mit Ausnahme von Schrott, darunter Buntmetallen und Kabeln - stellen sein Eigentum dar und sind auf seine Kosten zu beseitigen.

17. Prüfung durch die VWP

17.1

Die VWP hat eine Vorkontrolle durchzuführen, die lediglich die Prüfung Übereinstimmung der gelieferten Waren mit der Bestellung, sichtbarer Defekte und Mängel, Transportschäden und die Mengenprüfung umfasst. Gegebenenfalls vorliegende Mängel oder Mengendefizite, die von der VWP während der Vorkontrolle festgestellt werden, sind dem Verkäufer unverzüglich nach deren Aufdeckung anzuzeigen. Der Termin der Mängelbeseitigung wird von der VWP festgelegt.

17.2

Im sonstigen Bereich werden die Waren durch die VWP bei den Kontrollen während des Produktionsprozesses und bei der Endkontrolle geprüft. Auf diese Weise festgestellte Mängel hat

die VWP dem Verkäufer unverzüglich nach deren Aufdeckung anzuzeigen.

18. Herstellung der Waren; Meldung von Änderungen

18.1

Soweit es sich während der Vertragserfüllung erweisen sollte, dass Abweichungen von den vorher vereinbarten Eigenschaften der Waren aus technischen Gründen oder anderen Umständen erforderlich sind, hat jede Partei der anderen Partei diesen Sachverhalt in schriftlicher Form anzuzeigen.

18.2

Die Parteien verpflichten sich, einen neuen Preis zu vereinbaren, wenn sich der vorher vereinbarte Preis der Waren durch diese Modifizierungen ändert.

18.3

Die Parteien vereinbaren eine neue Frist für die Lieferung der Waren, wenn die vorher vereinbarte Frist der Lieferung der Waren durch den Verkäufer angesichts des Zeitpunkts der Änderung der Verfahrensweise der Vertragserfüllung nicht eingehalten werden kann oder diesbezüglich erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

18.4

Alle Änderungen in der Verfahrensweise der Herstellung der Waren dürfen erst nach dem Erhalt der schriftlichen Änderung der Bestellung vorgenommen werden. Dies bezieht sich nicht auf solche Arbeiten, die aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes des Lebens und der menschlichen Gesundheit oder der Vermeidung erheblicher Schäden am Vermögen der VWP oder Dritter erforderlich sind.

19. Werkzeuge

Die VWP kann dem Verkäufer die zur Fertigung der Ware erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung stellen. Diese Werkzeuge bleiben im Eigentum der VWP, der Betrag der Vergütung für die Bereitstellung wird in dem durch die Parteien vereinbarten Preis berücksichtigt. Der Verkäufer darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Ausführung des mit der VWP geschlossenen Vertrags nutzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Versicherung der übergebenen Werkzeuge gegen Feuer, Hochwasser und Diebstahl zu schließen und auf die VWP alle Ansprüche, die dem Verkäufer aus diesen Versicherungsverträgen zustehen, zu übertragen. Darüber hinaus hat der Verkäufer auf eigene Kosten die Instandsetzungen der ihm übergebenen Werkzeuge durchzuführen. Der Verkäufer hat der VWP alle Fälle der Beschädigungen der Werkzeuge unverzüglich anzuzeigen.

20. Leistungserfüllung

20.1

Die Parteien gehen davon aus, dass die Lieferung der Waren durch den Verkäufer als eine Zusicherung seitens des Verkäufers der im Vertrag festgelegten Eigenschaften der Waren und deren Mangelfreiheit anzusehen ist.

20.2

Der Verkäufer hat mangelfreie Waren zu liefern, die den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, und ihnen komplette, in polnischer Sprache abgefasste Unterlagen beizufügen (zu denen folgende Schriftstücke gehören: Garantiescheine, Bedienungsanleitungen, Datenblätter, Konformitätserklärungen, Zertifikate etc.), soweit im Vertragstext über den Kauf der Waren nicht etwas anderes bestimmt wird. Die Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, müssen alle Teile und Elemente enthalten, die für deren ordnungsgemäßen, korrekten und störungsfreien Betrieb erforderlich sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Angebotsanfrage oder in der Bestellung genannt worden sind.

20.3

Ist der Erhalt einer Nutzungsgenehmigung oder eines anderen behördlichen Zertifikats oder einer Bescheinigung über die Gebrauchszulassung die Bedingung für den Gebrauch oder den Einbau der Waren, so hat der Verkäufer diese Bescheide, Zertifikate oder Bescheinigungen einzuholen und diese der VWP spätestens am Tag der Lieferung der Waren vorzulegen.

20.4

Die Lieferung durch den Verkäufer von Waren, die nicht mangelfrei sind, wird nicht als Leistungserfüllung anerkannt.

Als Lieferung von Waren, die nicht mangelfrei sind, werden Fälle angesehen, bei denen der Verkäufer andere Waren als die vertraglich vereinbarten liefert, bzw. Waren in falschen Mengen oder mangelhafte Waren liefert oder die Waren ohne die geforderten Unterlagen liefert.

20.5

Die VWP ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die nicht mangelfrei sind.

Ohne die ihr laut Gesetz oder Vertrag zustehenden Rechte zu verletzen, behält sich die VWP vor, Waren anzunehmen, die nicht mangelfrei sind.

21. Gefahrenübergang

21.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gehen Verladung, Versand, Beförderung und Entladung der durch die VWP bestellten Waren auf das Risiko des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Transportversicherungsvertrag zu schließen.

21.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die zu liefernden Waren nach Handelsgepflogenheiten und entsprechend den Eigenschaften des zu verpackenden Produkts zu verpacken. Der Verkäufer haftet für die Folgen einer unsachgemäßen Verpackung. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Verpackungsmaterials.

21.3

Die Annahme der Waren wird auf dem vom Verkäufer ausgestellten Warenlieferschein bestätigt. Diese Bestätigung wird von einer zum Handeln im Namen der VWP ermächtigten Person vorgenommen. Der Lieferschein hat Folgendes zu enthalten:

- Bestellungs-Nr.
- Bestellmenge und Mengenmaßeinheit
- Warenbezeichnung
- Werk der VWP und Entladeort
- Materialverzeichnisse der VWP

22. Fristen; Verzug

22.1

Der Termin der Lieferung der Waren ist für den Verkäufer bindend.

22.2

Der Verkäufer hat unverzüglich die Abteilung für Einkauf der VWP in schriftlicher Form zu informieren, wenn er eine vorzeitige Lieferung der Waren vorsieht oder wenn eine verspätete Lieferung der Waren zu erwarten ist. Die VWP kann es verweigern, die Annahme der Waren vor dem vereinbarten Termin zu bewilligen. Im Falle der Verweigerung trägt der Verkäufer sämtliche Kosten und Gefahren im Zusammenhang mit der Lagerung der Waren bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins der Waren.

22.3

Wenn der Verkäufer mit der Lieferung der Waren in Verzug gerät, hat er an die VWP eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Betrags (ohne Umsatzsteuer) der Bestellung für jeden Tag des Verzugs zu zahlen. Ist Produktionsunterbrechung bei der VWP die Folge des Verzugs des Verkäufers, so hat der Verkäufer darüber hinaus für jeden Tag der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe in folgender Höhe zu zahlen: für die Produktionsunterbrechung in der Lackierabteilung – 157 EUR pro Minute, in der Montageabteilung – 396 EUR pro Minute, im Bereich Fahrzeugaufbau – 466 EUR pro Minute, in der Kopfstück-Gießerei - 576 EUR pro Minute, in der Druckgießerei – 192 EUR pro Minute. Die VWP behält sich hierbei das Recht vor, Entschädigungsansprüche laut Gesetz geltend zu machen, die mit dem Verzug in der Lieferung der Waren durch den Verkäufers in Verbindung stehen, insbesondere eine Entschädigung wegen getragenen Schadens aufgrund der

Produktionsunterbrechung, der über dem Wert der vorstehend genannten Vertragsstrafe liegt.

22.4

Wenn die VWP infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Abnahme der Waren am vereinbarten Ort nicht durchführen kann, ist der Verkäufer nicht berechtigt gegenüber der VWP jegliche Entschädigungsansprüche wegen Verzugs in der Abnahme der Waren geltend zu machen. In diesem Fall darf der Verkäufer keine Erfüllung durch die VWP einer Gegenleistung aus dem Vertrag fordern. Anzusehen als höhere Gewalt sind im Sinne dieser Bedingungen alle unvorhersehbaren, unvermeidlichen erheblichen Ereignisse wie z. B. Katastrophen durch Naturkräfte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Verwaltungsmaßnahmen und ähnliche Ereignisse. Wenn möglich unterrichtet die VWP den Verkäufer über die voraussichtliche Dauer der Hindernisse durch die Ereignisse höherer Gewalt. Für die Dauer dieser Hindernisse hat der Verkäufer für die Waren eine angemessene Lagerung auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu gewährleisten.

22.5

Die VWP ist von der Pflicht der Abnahme der bestellten Waren ganz oder teilweise befreit und in diesem Bereich berechtigt, vom Vertrag binnen zwei Monaten ab dem Ende der Einwirkung der Störung durch höhere Gewalt zurückzutreten, soweit diese Waren angesichts der Verspätung infolge höherer Gewalt im Sinne von Ziff. 0 dieser Bedingungen für VWP aus wirtschaftlichen Umständen unbrauchbar geworden sind.

23. Haftung des Verkäufers für Mängel der Waren

23.1

Der Verkäufer haftet für Mängel der Waren gemäß geltenden Rechtsvorschriften, hierunter insbesondere den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel einer verkauften Sache.

23.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, endet die Gewährleistung nach 24 Monaten ab dem Tag der Lieferung an die VWP.

23.3

Liefert der Verkäufer die Waren mit Mängeln, hat die VWP dem Verkäufer die Beseitigung der Mängel oder die erneute Lieferung mangelfreier Waren binnen einer von der VWP gesetzten Frist zu ermöglichen, es sei denn, dass für die VWP eine erneute Lieferung nicht von Bedeutung sein sollte. Kann der Verkäufer die durch VWP geforderte Leistung in der entsprechend von der VWP gesetzten Frist nicht erfüllen kann, kann die VWP vom Vertrag zurücktreten und die Waren auf die Kosten und dass Risiko des Verkäufers zurücksenden. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im

Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der VWP berechtigt.

23.4

Liefert der Verkäufer erneut mangelhafte Waren, so ist die VWP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Verkäufer eine neue Frist für die Lieferung mangelfreier Waren zu setzen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der VWP berechtigt.

23.5

Wenn trotz erfolglosen Ablaufes der durch die VWP dem Verkäufer gesetzten Frist gemäß Ziff. 0 dieser Bedingungen die VWP vom Vertrag nicht zurücktritt, kann die VWP selbst die Mängel der Waren beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten beauftragen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Verkäufer zu tragen. Die VWP ist zur Aufrechnung (auch der vertraglichen) der Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der vorstehend genannten Instandsetzungen mit den Forderungen des Verkäufers gegenüber der VWP berechtigt.

23.6

Für den Fall, dass die Mängel der durch den Verkäufer gelieferten Waren eine unmittelbare Gefährdung für menschliches Leben und menschliche Gesundheit verursachen können oder darstellen oder einen erheblichen Vermögensschaden verursachen können, ist die VWP berechtigt, die Mängel der Waren unverzüglich selbst zu beseitigen oder mit deren Beseitigung einen Dritten zu beauftragen, was auf die Kosten und das Risiko des Verkäufers geht. Über den festgestellten Mangel wird die nach Möglichkeit den Verkäufer unverzüglich unterrichten, und falls dies möglich ist, die Teilnahme des Verkäufers an der Beseitigung der Mängel der Waren sicherstellen.

23.7

Aufgrund der Lieferung mangelhafter Waren hat die VWP Anspruch auf die Minderung des Preises der mangelhaften Waren sowie Anspruch auf Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Ist die Produktionsunterbrechung der VWP infolge der Lieferung der mangelhaften Waren, so kann die VWP für jeden Fall der Produktionsunterbrechung eine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 22.3 geltend machen. Der Verkäufer ist des Weiteren verpflichtet, die VWP von allen durch Dritte geltend gemachten Entschädigungsansprüchen infolge der Lieferung der mangelhaften Waren zu befreien und die hieraus resultierenden Folgeschäden wiedergutzumachen.

24. Haftung / Haftpflichtversicherung

24.1

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, hat der Verkäufer die von VWP getragenen Schäden zu decken, die unmittelbar oder mittelbar durch die Mängel der Waren, die Verletzung durch den Verkäufer der Verwaltungsvorschriften bezüglich der Sicherheit oder durch andere vom Verkäufer zu verantwortende Umstände entstanden sind, auch wenn man ihm kein Verschulden zuschreiben kann.

24.2

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, verpflichtet sich der Verkäufer einen Haftpflichtvertrag im Bereich des eigenen Unternehmens, der durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden und der verursachten Umweltschäden zu schließen. Dieser Versicherungsvertrag muss eine Versicherungszeit haben, die sich auf die gesamte Dauer des zwischen der VWP und dem Verkäufer geschlossenen Vertrags erstreckt. Die VWP kann die Vorlage der Versicherungspolice einschließlich der detaillierten Versicherungsbedingungen verlangen.

24.3

Der Entschädigungsanspruch aufgrund der fehlenden Eigenschaften der Waren, die der Verkäufer zugesichert hat, sowie der Anspruch wegen Haftung des Verkäufers für ein gefährliches Produkt bleiben erhalten.

24.4

Die VWP trägt nur die Haftung für die vorsätzlich dem Verkäufer verursachten Schäden.

25. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien sind verpflichtet, alle personenbezogenen Daten so zu sammeln, aufzubewahren und zu verarbeiten, dass dadurch in jedem Einzelfall die geltenden Vorschriften nicht verletzt werden.

26. Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen des die VWP und den Verkäufer verbindenden Rechtsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Einhaltung der schriftlichen Form entspricht die Übermittlung des Vertrags in der unter Ziffer 6.1 dieser Bedingungen genannten Form.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der sonstigen der die Parteien bindenden Festlegungen unwirksam sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag lückenhaft erweist.

28. Erfüllungsort. Gerichtsstand

28.1

Erfüllungsort der Leistungen aus diesem Vertrag über den Kauf von Waren ist der Sitz der VWP, soweit die Parteien ausdrücklich keinen anderen Erfüllungsort der Leistungen vereinbart haben.

28.2

Streitigkeiten wird das für den Sitz der VWP zuständige ordentliche Gericht erkennen. Die VWP kann aber auch ihre Ansprüche vor dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gericht geltend machen.

28.3

In Streitfällen ist die polnische Fassung dieser allgemeinen Kaufbedingungen maßgebend.

29. Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern

29.1

Die „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden Vertragsbestandteil in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen, aktuellen Fassung.

Sind die Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über www.vwgroupsupply.com.“

29.2

Auf Grundlage der Compliance-Grundsätze des Volkswagen Konzerns werden Geschäftspartner vor Aufnahme der geschäftlichen Zusammenarbeit einer Prüfung ihrer Integrität unterzogen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich jeder potenzielle Geschäftspartner zur Kooperation, insbesondere verpflichtet er sich zur korrekten Beantwortung sämtlicher Anfragen.

30. Allgemeine Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Poznań an Geschäftspartner

30.1

Die aktuelle Version der Allgemeinen Umweltschutzanforderungen von Volkswagen Posen an Geschäftspartner wird jederzeit in elektronischer Version unter folgender Adresse <http://www.volkswagen-poznan.pl> zur Verfügung stehen.